

## Angestellte, Arbeiter und andere

### §1. Arbeiter, Angestellte, Kader

**77.**

Die wichtigste im Arbeitsrecht durchgeführte Aufteilung der Arbeitnehmer ist die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten.

Die Arbeit des Arbeiters ist wird „hauptsächlich von Hand“ durchgeführt (Art.2).

Die Arbeit des Angestellten ist „hauptsächlich intellektueller Art“ (Art. 3).

**78.**

In gewissen Fällen erscheint diese Aufteilung als weit hergegriffen und kaum in Zusammenhang mit der wirklich verrichteten Arbeit. Industriearbeiter müssen mehr und mehr technische Kenntnisse und intellektuelle Fähigkeiten an den Tag legen, also mehr als nur eine reine Handfertigkeit. Gewisse Angestellte sind zu fast mechanischer Arbeit gezwungen.

Diese Unterscheidung wird mehr und mehr als anachronistisch empfunden und so wurde eine Annäherung zwischen beiden Statuten in die Wege geleitet. Durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013 wurde eine wichtige Etappe erreicht. Es vereinheitlicht die Regeln in den Bereichen Kündigung und Karenztag im Krankheitsfall und streicht die Probezeit und die damit verbundenen Unterscheidungen.

Das bedeutet aber nicht, dass die rechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern vollständig verschwunden ist. Sie bleibt bestehen, vor allem:

- bezüglich des garantierten Lohnes im Krankheitsfall;
- bezüglich der Möglichkeit, in Kurzarbeit versetzt zu werden;
- im Bereich des Jahresurlaubs.

**79.**

Immer mehr paritätische Kommissionen sind „gemischt“, d.h. sind gleichzeitig für die Arbeiter und die Angestellten des Sektors zuständig. Aber in manchen Sektoren bleiben unterschiedliche paritätische Kommissionen für Arbeiter und Angestellte bestehen. Traditionellerweise wird der Lohn der Arbeiter pro Stunde berechnet, in Funktion des Qualifizierungsgrades; die Gehälter der Angestellten werden monatlich festgelegt in Funktion des Betriebsalters und der hierarchischen Stufe.

Die Arbeitsgerichte bleiben getrennt in Arbeiter- und Angestelltenkammern.

**80.**

Die Kader haben kein spezifisches Statut was den Arbeitsvertrag angeht. Es handelt sich um Angestellte. Manche auf die Angestellten anwendbare Regeln variieren je nach Höhe des Gehalts. Dies ist der Fall für die Probezeit und Kündigungsfrist. Die Meisten KAA der Paritätischen Kommissionen für Angestellte sehen Lohnbarema nur bis zu einem bestimmten Hierarchieniveau vor.

Der Begriff Kader taucht juristisch in der Zusammenstellung der Arbeitnehmerdelegation im Betriebsrat auf und damit in der Prozedur der Sozialwahlen. Er stimmt teilweise

überein mit dem Begriff „Direktions- und Vertrauenspersonal“ in der Gesetzgebung über Arbeitsdauer, was nicht bedeutet, dass die Kader niemals dem Gesetz über die Arbeitsdauer unterstehen!

## §2. Andere Arbeitsverträge

---

### A. DAS HAUSPERSONAL

#### 81.

Der Arbeitsvertrag für das Hauspersonal betrifft Arbeitnehmer, deren hauptsächlichste Tätigkeit darin besteht, für ihre Arbeitgeber oder dessen Familie Haushaltsarbeiten zu verrichten (Art. 5).

Dieser Vertrag unterscheidet sich nur geringfügig vom Arbeitsvertrag für Arbeiter.

### B. DIE HANDELSVERTRETER

#### 82.

Der Arbeitsvertrag für Handelsvertreter ist eine Art Abweichung vom Arbeitsvertrag für Angestellte. Der Handelsvertreter hat gewisse Rechte und Pflichten, die der Eigenart seiner Tätigkeit Rechnung tragen. So erstellt das Gesetz Regelungen in Sachen Auftragsprovisionen (Art. 89 bis 100). Sonderregelungen gelten in Sachen Nichtkonkurrenzklausele.

#### 83.

Im Falle der Entlassung hat der Handelsvertreter das Recht, unter gewissen Bedingungen über die reguläre Kündigungszeit hinaus eine Abfindung als Entschädigung für die dem Arbeitgeber hinzugewonnene Kundschaft zu erhalten (Art. 101 bis 103).

#### 84.

Das Gesetz vom 13. April 1995 regelt den Vertrag der Handelsvertretung, anders gesagt, das Statut der selbstständigen Handelsvertreter. Dieses Gesetz sieht vor allem einen besseren Schutz gegen die Vertragsunterbrechung seitens des Arbeitgebers vor, aber dieser Schutz entspricht noch lange nicht dem der Arbeitnehmer.

Der Vertrag der Handelsvertretung ist kein Arbeitsvertrag. Das zuständige Gericht im Streitfall ist das Handelsgericht. Die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer ist nicht anzuwenden.

### C. SEELEUTE DER HANDELSMARINE ODER DER BINNENSCHIFFFAHRT

#### 85.

Sonderverträge mit Seeleuten der Handelsmarine oder der Binnenschiffahrtsflotte unterliegen eigens zu diesem Zweck geschaffenen Gesetzen. (Gesetz 03.06.2007: Marineeinstellungsvertrag (Handelsmarine); Gesetz 01.04.1936 : Marineeinstellungsvertrag der Binnenschiffahrt, G. 05.03.2003: Beschäftigungsvertrag für die Meeresfischerei).